S 13 AL 604/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 AL 604/02
Datum	03.02.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 AL 31/03
Datum	14.10.2004

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 3. Februar 2003 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die HÃ¶he der Arbeitslosenhilfe ab dem 27. Juni 2000.

Der KlÃ¤ger bezog Arbeitslosenhilfe vom 1. April 1997 bis zum 22. MÃ¤rz 1998 auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts von 780 DM, nach dem sich bis zum 31. MÃ¤rz 1997 sein Arbeitslosengeld gerichtet hatte. Im Anschluss an den Bezug von Ãbergangsgeld vom 23. MÃ¤rz 1998 bis zum 26. Juni 2000 und vom 14. August bis 10. Oktober 2000 wegen seiner Umschulung zum Systemelektroniker erhielt er vom 27. Juni bis zum 13. August 2000 sowie vom 11. Oktober 2000 bis zum 31. MÃ¤rz 2001 Arbeitslosenhilfe nach einem Bemessungsentgelt von 750 DM, vom 11. April bis 8. Mai 2001 nach einem Bemessungsentgelt von 740 DM, vom 9. Mai 2001 bis zum 31. Dezember 2001 nach einem Bemessungsentgelt von 720 DM und ab dem 1. Januar 2002 nach einem Bemessungsentgelt von 370 EUR. Mit Bescheid vom 19.

April 2002 bewilligte die Beklagte ihm ab dem 1. April 2002 Arbeitslosenhilfe nach einem Bemessungsentgelt von 365 EUR. Ab dem 4. Juni 2002 bezog er wieder Ãbergangsgeld und ab dem 27. Oktober 2002 Arbeitslosenhilfe nach einem Bemessungsentgelt von 365 EUR.

Der KlÃ¤ger erhob gegen den Bescheid vom 19. April 2002 Widerspruch mit der BegrÃ¼ndung, die Arbeitslosenhilfe sei seit zwei Jahren nicht angepasst, sondern gesenkt worden. Er fordere die Beklagte auf, diese Anpassung vorzunehmen. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 2002 mit der BegrÃ¼ndung zurÃ¼ck, das fÃ¼r die Bemessung der Arbeitslosenhilfe des KlÃ¤gers bis zum 31. MÃ¤rz 2002 maÃgebende wÃ¶chentliche Arbeitsentgelt von 370 EUR sei gem. Â§ 201 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch âÂ Drittes Buch âÂ ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) ab dem 1. April 2002 mit dem ab 1. Juli 2001 maÃgebenden Anpassungsfaktor 1,0138, vermindert um 0,03, d. h. um 0,9838 neu festzusetzen gewesen.

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Hamburg (SG) hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, die Arbeitslosenhilfe sei entsprechend der Anpassungsverordnung zu erhÃ¶hen und nicht abzurunden. Das SG ist davon ausgegangen, dass es dem KlÃ¤ger um eine hÃ¶here Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit ab dem 27. Juni 2000 gehe. Es hat in dem Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bescheid der Beklagten vom 19. April 2002 einen ohne wichtigen Grund noch nicht beschiedenen Antrag auf Neufeststellung der Arbeitslosenhilfe ab dem 27. Juni 2000 gesehen und die Beklagte mit Gerichtsbescheid vom 3. Februar 2003 verurteilt, dem KlÃ¤ger unter Ãnderung der fÃ¼r die strittige Zeit ergangenen Bewilligungsbescheide Arbeitslosenhilfe nach einem Bemessungsentgelt von 780 DM wÃ¶chentlich fÃ¼r die ZeitrÃ¤ume bis zum 31. MÃ¤rz 2001, von 760 DM fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 2001 und von 390 EUR fÃ¼r die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Februar 2002 zu gewÃ¤hren und die sich ergebende Nachzahlung zu verzinsen. Es hat ferner die Beklagte unter entsprechender Ãnderung des Bescheides vom 19. April 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 2002 verurteilt, dem KlÃ¤ger fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis zum 3. Juni 2002 Arbeitslosenhilfe nach einem wÃ¶chentliche Bemessungsentgelt von 380 EUR zu gewÃ¤hren und auch diese Nachzahlung zu verzinsen. Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die Arbeitslosenhilfe sei ab dem 26. Juni 2000 gemÃ¤Ã Â§ 133 Abs. 1 SGB III ohne BerÃ¼cksichtigung der zwischenzeitlich gemÃ¤Ã Â§ 201 SGB III vorzunehmenden Anpassungen nach dem bisherigen Bemessungsentgelt von 780 DM, nicht nach dem angepassten Bemessungsentgelt, festzusetzen gewesen.

Gegen diesen ihr am 7. Februar 2003 zugestellten Gerichtsbescheid hat die Beklagte am 6. MÃ¤rz 2003 Berufung eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, die Festsetzung des Bemessungsentgelts fÃ¼r die Arbeitslosenhilfe richte sich nicht, wie vom Sozialgericht dargelegt, nach Â§ 133 Abs. 1 SGB III, sondern nach Â§ 198 Satz 2 in Verbindung mit Â§ 201 Abs. 1 SGB III.

Die Beklagte beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 3. Februar 2003 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt die Berufung der Beklagten zurÃ¼ckzuweisen.

Er hÃ¤lt den Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend und hat zur Sache keine weiteren AusfÃ¼hrungen gemacht.

Zu weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der in der Sitzungsniederschrift aufgefÃ¼hrten Akten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte (Â§ 151 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) Berufung der Beklagten ist auch sonst zulÃ¤ssig. Insbesondere ist sie statthaft; denn sie betrifft wiederkehrende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Dem steht nicht entgegen, dass der KlÃ¤ger in seiner Klageschrift nur den Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 2002 angefochten hat, der sich ausschlieÃlich mit dem Bescheid vom 19. April 2002 befasst hatte, nicht mit den bereits bindend gewordenen Bewilligungsbescheiden seit 2000, und der deshalb nur die HÃ¶he der Arbeitslosenhilfe vom 1. April bis zum 3. Juni 2002 regelte. MaÃgebend ist insofern allein, dass das SG die Beklagte auf der Grundlage seiner prozessrechtlichen Wertung des Sachverhalts schon fÃ¼r die Zeit ab dem 26. Juni 2000 und damit fÃ¼r mehr als ein Jahr zur GewÃ¤hrung einer hÃ¶heren Arbeitslosenhilfe verurteilt hat und die Beklagte mit ihrer Berufung die fÃ¼r diesen Zeitraum getroffene Entscheidung anficht.

Die Berufung ist auch begrÃ¼ndet. Das SG hat die Beklagte zu Unrecht verurteilt, dem KlÃ¤ger ab dem 27. Juni 2000 hÃ¶here Arbeitslosenhilfe zu gewÃ¤hren.

Gegenstand des Verfahrens ist allein der Bescheid der Beklagten vom 19. April 2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Mai 2002, der den Anspruch des KlÃ¤gers auf Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis zum 3. Juni 2002 regelte. Die Bescheide, welche die Bewilligung der Arbeitslosenhilfe nach dem 3. Juni 2002 im Anschluss an die seinerzeit fortgesetzte Umschulung betreffen, sind nicht Ã¼ber Â§ 96 Abs. 1 SGG Gegenstand des Verfahrens geworden. Der Senat schlieÃt sich der Rechtsprechung des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg zur Begrenzung der Anwendbarkeit dieser Bestimmung an (Urt. vom 8. Oktober 2003 â L 5 AL 4132/02).

Was den Zeitraum vor dem 1. April 2002 anlangt, muss die Berufung schon deswegen Erfolg haben, weil sich die Klage entgegen der Annahme des Sozialgerichts ausschlieÃlich gegen den Bescheid vom 19. April 2002 i. d. F. des Widerspruchsbescheides und 23. Mai 2002 gerichtet hat, mit dem die Arbeitslosenhilfe fÃ¼r die Zeit vom 1. April bis zum 3. Juni 2002 festgesetzt worden ist. Eine Verurteilung der Beklagten zur RÃ¼cknahme der bindend gewordenen Bewilligungsbescheide fÃ¼r die Zeit ab dem 26. Juni 2000, wie sie das SG ausgesprochen hat, hat der KlÃ¤ger â anders als das SG meint, nicht â auch nicht sinngemÃ¤Ã â beantragt. Ein solcher Antrag wÃ¤re auch unzulÃ¤ssig gewesen, weil ihm eine ÃberprÃ¼fung der Bescheide durch die Beklagte hÃ¤tte

vorausgehen mÃ¼ssen, die noch nicht erfolgt ist. Auch wenn man den Widerspruch des KlÃ¤gers gegen den Bewilligungsbescheid vom 19. April 2002 zugleich als Antrag auf eine solche Ãberprüfung wertet, so hat doch der KlÃ¤ger entgegen der Auffassung des SG eine auf Bescheidung dieses Antrags oder gar unmittelbare Verurteilung der Beklagten zur Änderung der bindend gewordenen Bewilligungsbescheide gerichtete UntÃ¤tigkeitsklage nicht â auch nicht sinngemÃ¤Ã â erhoben.

Was den Zeitraum vom 1. April bis zum 3. Juni 2002 angeht, hat die Berufung aus materiell-rechtlichen GrÃ¼nden Erfolg. Die vom SG beanstandete Bewilligung der Arbeitslosenhilfe ab dem 27. Juni 2000 war rechtmÃ¤Ãig. Insbesondere konnte bei der Bewilligung der Arbeitslosenhilfe auf den Antrag vom 27. Juni 2000 und die nachfolgenden AntrÃ¤ge entgegen der Auffassung des SG die Regelung des Â§ 133 Abs. 1 SGB III keine Anwendung zu Gunsten des KlÃ¤gers finden. Dieser Bestimmung zufolge ist, wenn der Arbeitslose innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe bezogen hat, Bemessungsentgelt mindestens das Entgelt, nach dem das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe zuletzt bemessen worden ist. Dies beinhaltet eine Privilegierung derjenigen Arbeitslosen, die eine vorhergehende Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe dadurch beendet haben, dass sie eine BeschÃ¤ftigung aufnahmen, in der sie ein geringeres Entgelt als das dem Arbeitslosengeld zugrunde gelegte Entgelt verdienten und nunmehr erneut arbeitslos geworden sind. Ist ein neuer Anspruch auf Arbeitslosengeld (durch ErfÃ¼llung der Anwartschaftszeit gem. Â§ 123 SGB III) entstanden, wÃ¼rde fÃ¼r die Leistung das (geringere) Entgelt der zwischen den beiden Zeiten der Arbeitslosigkeit liegenden BeschÃ¤ftigung zugrunde gelegt. Um Arbeitslose vor diesen Nachteilen bei Aufnahme einer geringer entlohnten BeschÃ¤ftigung zu schÃ¼tzen und ihre Bereitschaft zu erhÃ¶hen, ihre Arbeitslosigkeit auch durch Aufnahme einer geringer entlohnten BeschÃ¤ftigung zu beenden, schreibt Abs. 1 vor, dass bei erneuter Arbeitslosigkeit dem Arbeitslosengeld nicht das Entgelt der zwischenzeitlich aufgenommenen geringer entlohnten BeschÃ¤ftigung zugrunde zu legen ist, sondern das (hÃ¶here) Entgelt, das dem frÃ¼heren Arbeitslosengeld bzw. der Arbeitslosenhilfe zugrunde lag. Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Arbeitslose durch die ZwischenbeschÃ¤ftigung keinen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe erworben hat, z. B. weil die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt wurde und der alte Anspruch noch nicht aufgebraucht ist. In diesem Fall erhÃ¤lt der Arbeitslose sowieso Leistungen aus dem alten Anspruch und es bedarf keiner Privilegierung (Niesel, Kommentar zum SGB III Â§ 133 Rdnrn 2 u. 3). Die Anwendung des Â§ 133 Abs. 1 SGB III setzt mithin voraus, dass ein neuer Anspruch entstanden und der alte Anspruch erloschen ist. Ist dies nicht der Fall, so lebt der frÃ¼here Anspruch wieder auf; er kann nicht erneut entstehen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts am 7. Februar 2002, Az. B 7 AL 42/01 R â SGb 2002, 330). So liegt der Fall hier. Auf seine AntrÃ¤ge vom 27. Juni und 11. Oktober 2000 war dem KlÃ¤ger sein am 1. April 1997 entstandener Anspruch auf Anschlussarbeitslosenhilfe wiederzubewilligen. Dieser war nicht gemÃ¤Ã Â§ 196 Satz 1 Nr. 2 SGB III nach Ablauf eines Jahres seit dem Ende des letzten Bezuges von Arbeitslosenhilfe am 22. MÃ¤rz 1998 erloschen, weil sich gemÃ¤Ã Â§ 196 Satz 2 Nr. 5 SGB III die Jahresfrist um die zwischen der

Beendigung des letzten Bezuges von Arbeitslosenhilfe und dem neuen Leistungsantrag liegende Zeit des Bezuges von Ãbergangsgeld verlÃ¤ngert hatte. Diese Weiterbewilligung hatte gemÃ¤Ã Â§ 201 Abs. 1 Satz 1 SGB III, gegen dessen Inhalt verfassungsrechtliche Bedenken nicht bestehen (vgl. BSG Urteil vom 7. Februar 2002 a. a. O.), unter BerÃ¼cksichtigung der jeweils nach Ablauf eines Jahres seit der Entstehung des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe vorzunehmenden Anpassung mit einem um 0,03 verminderten Anpassungsfaktor zu erfolgen. Mithin war das fÃ¼r die Bemessung der Arbeitslosenhilfe des KlÃ¤gers bis zum 31. MÃ¤rz 2002 maÃgebende wÃ¶chentliche Arbeitsentgelt von 370 EUR ab dem 1. April 2002 mit dem ab 1. Juli 2001 maÃgebenden Anpassungsfaktor 1,0138, vermindert um 0,03, d. h. mit 0,9838 anzupassen. Dies ist auch geschehen.

Die Neuregelung in Â§ 201 Abs. 2 SGB III, die durch das Job-AQTIV-Gesetz vom 10. Dezember 2001 (BGBl I 3443) eingefÃ¼hrt worden ist, findet im vorliegenden Fall noch keine Anwendung (vgl. BSG a. a. O.). Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG und trÃ¤gt dem Ausgang des Verfahrens Rechnung.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil hierfÃ¼r eine Veranlassung im Sinne des Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG nicht bestanden hat.

Erstellt am: 31.01.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024